

Vorsorgebrief 2/2019 vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. Wolfgang Buerstedde

Themen im Überblick mit Schwerpunkt Schenkung --- passend zur Weihnachtszeit

1. Geschenk ist geschenkt – oder doch nicht?
2. Beweislast für Vollzug der Schenkung
3. Haus gegen Wohnrecht und Pflege - Ergänzende Vertragsauslegung und Wegfall des Geschäftsgrundlage
4. Nachlasspflegschaft
5. Erbschaftssteuer: Steuerfreies Familienwohnheim?
6. Wer für die Pflege zahlen muss
7. Den eigenen Grabstein visualisieren

**Hinweis:** [www.VorsorgeOrdnung.de](http://www.VorsorgeOrdnung.de) lebt auch von Ihnen.

Für Fragen oder Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung:

[kanzlei@gutjur.de](mailto:kanzlei@gutjur.de)

**Tel. 02222-931180**

**Fax: 02222-931182**

**Telefonische Beratung** für 3 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz unter:

**Tel. 0900 10 40 80 1**

Dr. Wolfgang Buerstedde

Fachanwalt für Erbrecht

Rathausstr. 16

53332 Bornheim-Roisdorf

Beratungsgespräche in Bad Godesberg,

Deutschherrenstr. 37, 53179 Bonn

## 1. Geschenk ist geschenkt?

Eltern wenden ihrem Kind – und dessen (Ehe-)Partner - Geldmittel zur Finanzierung einer Immobilie zu. Die Eltern gehen dabei davon aus, dass die Immobilie von diesen gemeinsam genutzt wird. Können die Eltern bei einer Trennung die Schenkung zurückfordern?

In der Vergangenheit hat der Bundesgerichtshof einen Rückforderungsanspruch gegen das Schwiegerkind unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Durch das Scheitern der Ehe sei die Geschäftsgrundlage für die Schenkung nachträglich entfallen. Gilt das auch bei nichtehelichen Lebenspartnern?

Der Bundesgerichtshof entschied am 18. Juni 2019 (Az. X ZR 107/16) folgenden Fall:

Die Tochter der Klägerin (Mutter) lebte mit dem Beklagten (Partner der Tochter) seit 2002 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Im Jahr 2011 erwarben die Tochter und der Beklagte ein Hausgrundstück zum gemeinsamen Wohnen. Die Klägerin und ihr Ehemann schenkten dem Paar zur Finanzierung der Immobilie 104.000 Euro. Nach zwei Jahren trennte sich das Paar. Die Klägerin forderte daraufhin (und dem abgetretenen Recht ihres Ehemannes) die Hälfte des zugewandten Betrages vom Beklagten (ehemaligen Partner der Tochter) zurück.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs sei die **Grundlage der Schenkung weggefallen**, da es nach weniger als zwei Jahren zur Trennung gekommen sei. Von einer solch kurzen Zeit gingen die Partner nicht aus. Bei entsprechender Kenntnis hätten die Eltern die Schenkung nicht getätigt.

Die Vorinstanz hat im Hinblick auf die zwei Jahre den Rückzahlungsanspruch gemindert. Vom Rückzahlungsanspruch hat das Gericht den anteiligen Wert des Zeitraums abgezogen, in welchem die beiden Partner das Geschenk noch gemeinsam genutzt haben.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs wäre hier ein solcher Abzug aber nicht vorzunehmen.

Jedoch aufgrund der Tücken des deutschen Justizsystems blieb es nur bei der Rückzahlung von 47.000 Euro statt der 52.000 Euro, weil nur der frühere Freund, nicht aber die Eltern gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt hatten – und dadurch insoweit die Entscheidung rechtskräftig wurde. Verstreichen mehrere Jahre seit der Schenkung wird ein Rückzahlungsanspruch wegen „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ immer schwieriger. Dann gilt:

„Geschenkt ist geschenkt, wiederholen ist gestohlen.“

Seit 2010 geht das Bundesgericht bei Zuwendungen an Schwiegerkinder von Schenkungen aus (Urteil v. 03. Februar 2010 – XII ZR 189/06). Die vorliegende Entscheidung weitet diese Rechtsprechung auch auf nichteheliche Lebenspartner des Kindes aus.

**Tipp:** Meist dürfte es sinnvoll sein, das Schwiegerkind bzw. den Lebensgefährten nicht direkt zu beschenken, um die vorgenannten Probleme bereits im Keime zu ersticken. Aber auch wegen der Schenkungssteuer macht dies Sinn: Schwiegerkinder haben gegenüber den Schwiegereltern nur einen schenkungssteuerlichen Freibetrag von 20.000 Euro.

Sollte dennoch eine direkte Zuwendung an das Schwiegerkind erfolgen, sollten **schriftlich vertragliche Rückforderungsmöglichkeiten** im Trennungsfall in einem Schenkungsvertrag geregelt werden. Auch empfiehlt sich die ausdrückliche Aufnahme der **Geschäftsgrundlage**.

Auch die Angabe der Dauer „bis der Tod Euch scheidet“ oder einen anderen Zeitraum, in dem man von dem Zusammenleben ausgeht.

## 2. Beweislast für Vollzug der Schenkung

Grundsätzlich muss derjenige, der etwas beansprucht, die damit zugrundeliegenden Tatsachen beweisen. Sieg oder Niederlage vor Gericht hängt in vielen Fällen also von der Beweislast ab.

Ein Nachlasspfleger klagte für die unbekanntes Erben auf Herausgabe von Geldbeträgen. Die Beklagte, Bevollmächtigte der Erblasserin, hatte vorgetragen, die Erblasserin habe ihr Sparbücher unter Abtretung der mit ihr verbrieften Forderungen unter der aufschiebenden Bedingung ihres Todes übergeben. Für diesen Vortrag trage die Beklagte die Beweislast. Insbesondere konnte sie sich nach Auffassung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (Urteil v. 04. September 2019 – 4 U 128/17) nicht auf die gesetzliche Vermutungsregel des § 1006 BGB berufen, wonach zugunsten des Besitzers (der die tatsächliche Sachherrschaft hat) einer beweglichen Sache vermutet wird, dass er **Eigentümer** der Sache sei.

Der Besitzer muss also zunächst nicht beweisen, dass er Eigentümer ist. In dem Fall hatte die Beklagte zwar den Besitz der **Sparbücher**, aber das Eigentum an dem Sparbuch folgt dem Recht aus dem Sparbuch (§ 952 BGB).

Eigentümer der im Sparbuch verbrieften Forderung ist derjenige, der mit der Bank den Sparvertrag geschlossen hat. Diesem steht dann auch das Eigentum am Sparbuch zu. Die Rechte aus dem Sparbuch werden rechtlich durch Abtretung (und nicht sonst durch Übergabe) übertragen.

Bei einem bereicherungsrechtlichen Anspruch, den der Nachlasspfleger gegenüber der Beklagten geltend macht, muss der Anspruchsteller grundsätzlich auch das „Fehlen des Rechtsgrundes von dem Bereicherungsgläubiger“ (hier die Beklagte) beweisen. Hier hätte der Nachlasspfleger also beweisen müssen, dass zum Beispiel keine Schenkung der Erblasserin an die Beklagte erfolgt ist. Dies wäre sicherlich schwierig gewesen. Aber auch hier – bei Schenkungen – gilt eine Besonderheit:

Soweit sich der Leistungsempfänger (die Beklagte hinsichtlich der verbrieften Forderung) gegenüber einem Bereicherungsanspruch mit einem nicht notariell beurkundeten Schenkungsversprechen als Rechtsgrund verteidigt, trifft ihn die Beweislast. Dass die zu seinen Gunsten erfolgte Vermögensmehrung auf einer den Formmangel heilenden Leistungserbringung beruht, die Vermögensmehrung also mit einem konkreten Willen des Leistenden (Erblasserin) an ihn erbracht wurde. Verständlich: Schenkungen sind unwirksam, wenn sie nicht notariell beurkundet werden. Schenkungen können jedoch dann wirksam werden, wenn der Formmangel (die notarielle Beurkundung) vollzogen wird. Das nennen Juristen „Heilung“. Der Vollzug erfolgt meist mit Erlangung des tatsächlichen Besitzes (sogenannte Handschenkung). Jetzt kommt die Begründung für die zu Lasten des Leistungsempfängers (Beschenkte) abweichende Beweislastverteilung: Die notarielle Beurkundung soll unter anderem eine sichere Beweisgrundlage für eine Zuwendung ohne Gegenleistung sicherstellen.

Also: Bei einer Handschenkung muss der Beschenkte beweisen, dass der Vollzug (die Vermögensmehrung beim Beschenkten) dem Willen des Leistenden (des Schenkers bzw. hier der Erblasserin) entsprach.

Der Bundesgerichtshof (Urteil v. 11. März 2014 X Z R 150/11), auf den sich auch hier das Oberlandesgericht beruft, hat dies in seinem Leitsatz formuliert:

*„Beruft sich der Leistungsempfänger gegenüber dem Bereicherungsanspruch auf ein nicht notariell beurkundetes Schenkungsversprechen als Rechtsgrund, so beschränkt sich die ihn treffende Beweislast auf den Nachweis, dass die Leistung mit Wissen und Wollen des Leistenden bewirkt und der Formmangel damit geheilt worden ist.“*

**Tipp:** Das sicherste für die Beteiligte ist eine notariell beurkundete Schenkung. Diese ist aber umständlich und teuer. Die heilende Handschenkung ist beliebt. Für den Beschenkten dürfte zum Nachweis der Leistung mit Wissen und Wollen des Schenkers eine schriftliche Bestätigung über die Leistungserbringung „Gold“ wert sein.

### **3. Haus gegen Pflege - Vertragsauslegung und Wegfall der Geschäftsgrundlage**

Am 6. Mai 2019 entschied das Oberlandesgericht Frankfurt (8 W 13/19) folgenden Fall:

Die Erblasserin schloss als Verkäufer unter dem 14. März 2014 mit der Nichte (und hier die Antragsgegnerin) einen notariellen Kaufvertrag über seinen Grundbesitz.

Der vergünstigte Kaufpreis betrug 86.000,00 Euro. Hiervon wurde aber ein Wohnrecht der Erblasserin und von der Nichte zu erbringende Pflegeleistungen abgezogen, so dass die Nichte nur noch 10.000 Euro an die Erblasserin zahlte.

§ 7 Abs. 2 des Vertrages lautet wie folgt: „Dieses Recht [das Wohnrecht] ruht, solange der Verkäufer das übergebene Anwesen, gleich aus welchem Grund, verlassen hat. Geldersatz steht ihm nur zu, wenn der Käufer den Wegzug veranlasst hat, andernfalls werden Ersatzansprüche ausgeschlossen.“

Nach gerade drei Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages – verstarb der Erblasser überraschend.

Die erbende Antragstellerin ist der Ansicht, der notarielle Vertrag sei im Wege einer **ergänzenden Vertragsauslegung** so zu verstehen, dass die Antragsgegnerin (die Nichte) zur Zahlung der kapitalisierten Werte für das Wohnrecht und die nicht erbrachten Pflegeleistungen verpflichtet sei.

Sie hätten in dem Vertragstext an keiner Stelle zum Ausdruck gebracht, was geschehen solle, wenn der Übergeber alsbald nach Vertragsabschluss versterbe. Sie seien von einer längeren Pflege und Wohnungsdauer ausgegangen. Nach der Sterbetafel hätte der Erblasser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch mindestens 11,21 Jahre durchschnittliche Lebenserwartung gehabt.

Das Gericht lehnte aber eine ergänzende Vertragsauslegung ab. Die ergänzende Vertragsauslegung kommt dann ins Spiel, wenn etwas im Vertrag (gerade) nicht geregelt war, aber die Parteien als regelungsbedürftig angesehen hätten, wenn diese von eingetretenen Umständen gewusst hätten.

§ 7 des Vertrages – so das Gericht - zeige, dass die Parteien die Möglichkeit ins Auge gefasst hätten, dass von dem Wohnrecht kein Gebrauch gemacht würde. Für diesen Fall sollte die Antragsgegnerin nicht verpflichtet sein, dem Verkäufer Ersatz zu leisten. Etwas anderes könne auch nicht für den Fall gelten, dass der Verkäufer noch vor Einräumung des Wohnrechts versterbe. Das Risiko für die Einräumung von Wohnrecht und Pflegeverpflichtung bestehe für den Berechtigten (Erblasserin) eben darin, dass er dieses nicht in Anspruch nehme bzw. nehmen könne. Auf der anderen Seite habe der Verpflichtete das Risiko, dass sich die Berechtigung auf einen langen Zeitraum erstrecke.

Bei Abschluss des Vertrages befanden sich – so das Oberlandesgericht - beide Seiten im Ungewissen darüber, wie lange der Verkäufer (der Erblasser) leben und ob er zu Lebzeiten pflegebedürftig im Sinne des § 8 des Vertrages werden würde.

Auch eine Anpassung des Vertrags nach den Grundsätzen des **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** komme – nach dem Oberlandesgericht - nicht in Betracht. Bei der Vereinbarung eines lebenslangen Wohnungsrechts muss jeder Vertragsteil grundsätzlich damit rechnen, dass der Berechtigte sein Recht wegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit nicht bis zu seinem Tod ausüben kann. Der Umzug in ein Pflegeheim ist daher in aller Regel kein Grund, den der Bestellung eines lebenslangen Wohnungsrechts zu Grunde liegenden Vertrag nach § 313 BGB anzupassen. Nichts anderes kann für den Fall des Todes des Berechtigten gelten. Auch in Bezug auf die Pflegeverpflichtung kommt eine Anpassung des Kauf-

vertrages nicht in Betracht. Auch insoweit muss jeder Vertragsteil grundsätzlich damit rechnen, dass diese Verpflichtung infolge des Todes des Berechtigten bereits kurze Zeit nach dem Abschluss des Vertrages gegenstandslos wird.

**Tipp:** Bei Übertragungen mit langfristigen Rechten (Nießbrauchs-, Wohnrechten, Pflegeverpflichtungen bzw. Renten) sollte eben doch daran gedacht werden, was geschehen soll, wenn einer der Parteien „vorzeitig“ verstirbt.

#### 4. Erbschaftssteuer: Steuerfreies Familienwohnheim?

Das „Familienheim“ kann zu Lebzeiten schenkungssteuerfrei an den Ehepartner übertragen werden. Im Todesfall nicht ohne Weiteres. Dazu gleich mehr.

Als „Familienheim“ gilt ein Haus / Wohnung, das gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken tatsächlich genutzt wird. Unschädlich sind geringfügige ergänzende Nutzungen (etwa ein Arbeitszimmer). Soweit eine entgeltliche, gewerblich oder freiberufliche Nutzung besteht, wird die Steuerbefreiung auf den Anteil der Wohnnutzung beschränkt.

Beim Erwerb von Todes wegen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG), etwa aufgrund eines Testaments, gilt die Steuerbefreiung nur für den überlebenden Ehegatten (bzw. Kindern), nicht aber für einen langjährigen Lebenspartner. Anders als bei lebzeitigen Zuwendungen wird die Steuerbefreiung auch nur gewährt, wenn der Ehegatte (bzw. die Kinder) das Familienheim auch zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Nutzung **unverzüglich** aufnimmt.

Nur wenn dem Ehegatten (bzw. den Kindern) aus objektiv zwingenden Gründen die Nutzung nicht möglich ist (z.B. Pflegebedürftigkeit) kann von der Selbstnutzung abgesehen werden. Bei einer beruflichen Versetzung etwa wird die Steuerbefreiung nicht gewährt.

Wichtig ist auch, dass es auf den Erwerb der Immobilie ankommt. Erhält der Überlebende nur ein Wohn- oder Nutzungsrecht, so wird der Freibetrag auch nicht gewährt.

Anders als bei lebzeitigen Schenkungen des Familienheims steht die Steuerbefreiung beim Erwerb von Todes wegen unter dem Vorbehalt der Nachversteuerung, wenn die Selbstnutzung aufgegeben wird. Unschädlich ist wieder die Aufgabe aufgrund objektiv zwingender Gründe. Unschädlich sind auch bauliche Veränderungen, sofern sich der Umfang der Wohnnutzung nicht verändert. Unschädlich ist die unentgeltliche Überlassung, Vermietung und Verkauf nur dann, wenn man aufgrund objektiv zwingender Gründe an der Selbstnutzung gehindert ist.

Zur vollständigen rückwirkenden Versagung der Steuerbefreiung kommt es also bei der Aufgabe der Selbstnutzung, auch bei der Übertragung unter Nutzungsvorbehalt wie einem Wohn- oder Nießbrauchrecht.

Das hat der Bundesfinanzhof im Urteil vom 11. Juli 2019 - II R 38/16 klargestellt: Die Erbschaftssteuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das **Eigentum** an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt auch dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt.

Nach dem Tod ihres Ehemannes hatte die Klägerin das gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus geerbt und war darin wohnen geblieben. Anderthalb Jahre nach dem Erbfall schenkte sie das Haus ihrer Tochter. Sie behielt sich einen lebenslangen Nießbrauch vor und zog nicht aus. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) rückwirkend nicht mehr, weil die Klägerin das Familienheim verschenkt hatte.

Mit der Steuerbefreiung habe der Gesetzgeber den familiären Lebensraum schützen und die Bildung von Wohneigentum durch die Familie fördern wollen. Deshalb könne die Befreiung nur derjenige überlebende Ehegatte oder Lebenspartner in Anspruch nehmen, der **Eigentümer** der Immobilie wird und sie selbst zum Wohnen nutzt. Wird die Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb aufgegeben, entfällt die Befreiung rückwirkend.

Die restriktive Auslegung des Bundesfinanzhofs vermag nicht zu überzeugen, soweit er auf die formale Eigentümerstellung abstellt. Entscheidend ist doch die weitere tatsächliche Nutzung des Familienheims durch den überlebenden Ehegatten.

**Tipp:** Wenn der Wert des Erwerbs nach der statistischen Erwartung des länger lebenden Ehegatten über dem persönlichen Freibetrag liegen sollte, sollte erwogen werden, das Familienheim (teilweise) bereits zu Lebzeiten durch Schenkung zu übertragen.

Rund um die Gewährung des Freibetrages gibt es noch einige Unsicherheiten, die nun so langsam vor die Gerichte kommen. Die Finanzverwaltung und auch die Finanzgerichte legen die Steuerbefreiungsvorschrift recht restriktiv aus.

Das Finanzgericht Köln entschied am 30. Januar 2019 (7 K 1000/17) folgenden Fall:

Der klagende Sohn erbt von seiner Mutter ein Mehrfamilienhaus mit einer Gesamtwohnfläche von

490 qm, wovon die Mutter zwei **Wohnungen** für sich und den Sohn nutzte. Die Wohnung im Erdgeschoss mit einer Größe von 115 qm war mit der bislang genutzten Wohnung nicht verbunden, allerdings über das gemeinschaftliche Treppenhaus erreichbar, welches auch von den übrigen Mietern genutzt wurde. In der Wohnung im Erdgeschoss befanden sich zwei Arbeitszimmer, ein Wohnzimmer, ein Badezimmer und eine Küche. Wenn Gäste zu Besuch kamen, wurden diese ausschließlich in der Erdgeschosswohnung empfangen.

Das Finanzamt berücksichtigte die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG nur für die Wohnung im Obergeschoss. Der Einspruch des klagenden Sohnes blieb erfolglos.

Das Finanzgericht legt den Begriff „eine Wohnung“ wie folgt aus: Wohnung im Sinne der Vorschriften meine die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushaltes notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Diese restriktive Auslegung des Gerichts kann meines Erachtens auch hier nicht überzeugen, da beide Wohnungen zusammen genutzt wurden und den Mittelpunkt des familiären Lebens umfassten.

Nicht wirklich nachvollziehbar ist insoweit auch die Entscheidung des Finanzgerichts München vom 05. April 2019 (4 K 2568/16). Streitig war, ob für ein an ein begünstigtes Familienwohnheim angrenzendes unbebautes **Gartengrundstück** auch von der Steuerbefreiung erfasst wird. Bewertungsrechtlich wurden die Grundstücke als Einheit angesehen. Das Finanzamt aber auch das Finanzgericht sah dies anders.

Das Gericht begrenzt den Freibetrag auf das grundbuchrechtlich erfasste Familienwohnheim.

Das Abstellen auf die grundbuchrechtliche – formale Selbständigkeit – des Grundstücks vermag nicht überzeugen, wenn es um die Nutzung des Familienheims geht, welches grundsätzlich auch den Garten erfasst.

Hinterbliebene Ehegatten und Kinder können das selbstgenutzte Familienheim des Erblassers nur bei **unverzüglicher** Bestimmung zur eigenen Selbstnutzung als Familienheim erbschaftssteuerfrei erwerben. Typischerweise leben die erwachsenen Kinder nicht mehr im Heim des Erblassers, müssen also zeitnah umziehen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte im vorliegenden Fall die Auffassung der Finanzverwaltung und des Gerichtshofs, dass eine unverzügliche Selbstnutzung nicht vorlag: Der Sohn des am 05. Januar 2014 verstorbenen Vaters, der aufgrund eines Vermächnisses das Haus erhalten sollte, erhielt dieses erst



nach dem Vermächtniserfüllungsvertrag vom 20. Februar 2015 bzw. der grundbuchrechtlichen Eintragung am 02. September 2015.

Sofern der Einzug innerhalb von **6 Monaten nach dem Erbfall** erfolgt, wird die Steuerbefreiung regelmäßig gewährt. Bei einem späteren Einzug muss der Steuerpflichtige das Finanzamt bzw. Gericht davon überzeugen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Ein Grund kann die nötige erbrechtliche Klärung bzw. Erbaueinandersetzung sein.

Einen schweren Stand hat man bei einer „notwendigen“ Renovierung.

Das Finanzgericht hat den Zeitpunkt des Erwerbs mit dem Vermächtniserfüllungsvertrag bzw. der damit verbundenen **Eigentumsumschreibung** angesetzt. Ob dies der richtige Zeitpunkt ist – oder etwa der Erbfall – dazu hat der Bundesfinanzhof nichts gesagt, weil es in dem Fall nicht darauf ankam. Der klagende Sohn konnte einen Einzug (wohl wegen Renovierung) auch noch mehr als sechs Monate danach nicht darlegen bzw. nachweisen.

## 5. Nachlasspflegschaft

Das Nachlassgericht kann zur Nachlasssicherung (§ 1960 BGB) eine Nachlasspflegschaft anordnen,

- wenn vor der Annahme der Erbschaft Verwaltungshandlungen erforderlich werden,
- wenn der Erbe unbekannt ist,
- wenn ungewiss ist, ob der wahre Erbe die Erbschaft angenommen hat.

Der Nachlasspfleger kann also den Nachlass sichern, aber auch als gesetzlicher Vertreter des zukünftigen Erben den Nachlass abwickeln. Zentrale Aufgaben des Nachlasspflegers sind meist die Ermittlung der Erben, die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses.

Zur Erhaltung gehört auch die Begleichung von Nachlassverbindlichkeiten. Er kann insoweit auch Grundstücke veräußern. Die Aufgaben des Nachlasspflegers können aber auch beschränkt werden. Nötig kann ein Nachlasspfleger vor allem dann werden, wenn ein Mitglied einer Erbengemeinschaft verstorben ist und noch keine Klarheit über die nachfolgenden Erben bestehen.

Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses wird der Nachlasspfleger meist verpflichtet sein, Nachlassinsolvenz zu beantragen.

**Tipp:** Die Einsetzung eines Nachlasspflegers wird häufig nötig, wenn die gesetzliche Erbfolge gilt. Man kann sie häufig durch ein Testament mit Ersatzerbenregelung vermeiden.

## 6. Wer für die Pflege zahlen muss

Die Zahl der Pflegebedürftigen steigt. Der Großteil wird zu Hause gepflegt. Wenn dies nicht mehr geht, ist das (teure) Heim dran. Oft übersteigen die Pflegekosten die finanziellen Möglichkeiten des Pflegebedürftigen – auch unter Berücksichtigung der Pflegeversicherung. Im Schnitt zahlen Pflegebedürftige 1.830 Euro im Monat aus eigener Tasche.

Wenn der Pflegebedürftige nicht mehr zahlen kann – und nur noch ein Schonvermögen von 5.000 Euro hat – bekommt er staatliche Unterstützung, etwa **Grundsicherung**. Soweit Pflegekosten durch die Sozialämter erbracht werden, spricht man von „Hilfe zur Pflege“.

Aber zunächst ist zu klären, ob nicht ein Ehepartner oder Kinder unterhaltspflichtig sind.

Den Ehegatten verbleibt ein „**eheangemessener Selbstbehalt**“ (BGH 2016 – XII ZB 485/14).

Das **angemessene Eigenheim** bleibt sozialrechtlich Schonvermögen. Typischerweise sind 130 qm für einen Vier-Personen-Haushalt angemessen. Ist die Grenze überschritten, kann das Sozialamt auch verlangen, die Immobilie zu beleihen. Im Vorfeld könnten Maßnahmen der Vorwegverpflichtung erwogen werden, etwa der Schenkung. Nach 10 Jahren besteht kein Herausgabeanspruch des Sozialamts mehr. Soweit ein Wohnrecht vorbehalten wurde, sollte dies gegebenenfalls im Heimpflegefall enden.

Aber auch nach der Scheidung kann der **Ex-Ehepartner** unterhaltspflichtig werden. Die Höhe des zu zahlenden Unterhalts ist aber begrenzt nach dem Halbteilungsgrundsatz: der zahlende Ex-Ehegatte darf die Hälfte des gemeinsamen bereinigten Einkommens von Beiden behalten. Auch werden die Zahlungen der Pflegeversicherung bei den Einkünften berücksichtigt.

Auch Jahre nach einer Scheidung kann Unterhalt wegen Alters oder Krankheit verlangt werden. Die Krankheit musste dann aber bereits bei der Scheidung vorgelegen haben.

Auch **Kinder** sind gegenüber Eltern grundsätzlich unterhaltspflichtig: Ab dem 1. Januar 2020 sollen jedoch nur noch Kinder für die Pflegekosten der Eltern zahlen, deren Jahresbruttoeinkommen 100.000 Euro übersteigt (Angehörigen-Entlastungsgesetz). Die **100.000-Euro-Grenze** umfasst das gesamte **Jahresbruttoeinkommen**. Das bedeutet, dass auch sonstige Einnahmen wie aus Vermietung, Verpachtung oder Wertpapierhandel als Einkommen im Sinne der 100.000-Euro-Grenze zu berücksichtigen sind. Vorhandenes Vermögen wird dabei nicht berücksichtigt.

Relevant für die Ermittlung des Elternunterhalts ist das **bereinigte Nettoeinkommen des jeweiligen Kindes des Pflegebedürftigen**. Demnach gibt es einige Abzugsposten, wie Unterhalt für die eigenen Kinder, für den Beruf, Kredite, Altersversorgung.

Abgesehen davon gibt es einen Selbstbehalt von 1.800 Euro bzw. von Verheirateten von 3.240 Euro.

Das Einkommen der Schwiegerkinder wird nicht berücksichtigt.

Da nur wenige 100.000 Euro oder mehr verdienen, wird der Sozialhilfeträger in der Regel nicht von den Kindern Belege über das Einkommen fordern.

Soweit Kinder „**freiwillige**“ Zahlungen leisten, könnten sie diese nunmehr einstellen, aber sie sollten dann beim örtlichen Sozialamt den Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ stellen. Die Pflegebedürftigen selbst müssen aber weiterhin ihr Einkommen und Vermögen offenlegen.

Noch ein Hinweis: Erbrachte **Pflegeleistungen** können bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden – als **außergewöhnliche Belastungen**, sofern die zumutbare Belastung überschritten ist.

**Pflegehilfen** können auch als **haushaltsnahe Dienstleistungen** steuermindernd berücksichtigt werden. Bei einer festangestellten Pflegehilfe kann bis zu 20.000 Euro zu 20 % (4.000 Euro) von der Steuerschuld abgezogen werden.

## 7. Den eigenen Grabstein visualisieren

Die australische Palliativpflegerin, Bronnie Ware, berichtet in ihrem Buch „5 Dinge, die Sterbende am meisten bereuen.“, über Menschen, die voll Reue auf ihr Leben blickten. Sie bereuten, sich bei der Gestaltung ihres Lebens, nicht selbst treu gewesen zu sein. Man selbst sein, das eigene Leben leben, authentisch leben, das kommt oft zu kurz. Bequemlichkeiten, Zwänge und Erwartungen halten uns ab.

Was gibt meinem Leben Bedeutung? Was macht mich aus? Worauf kommt es mir im Leben an? Die persönlichen Werte können als Kompass dienen. Sie können als Entscheidungshilfe dienen, sagt Georg Eifert, Professor an der Chapman University. Um wachzurütteln, führt der Psychologe den eigenen unausweichlichen Tod vor Augen. „Die meisten Menschen tun so, als würden sie ewig leben“. Er rechnet mit seinen Klienten deren statistische Lebensdauer aus und überlegt mit ihnen, wie sie die verbleibende Zeit ausfüllen wollen (Psychologie Heute, Juli 2019, „Werden wie ich bin“). Bei der Frage nach dem wie, helfe eine weitere Überlegung: „Es ist sehr wertvoll, den eigenen Grabstein zu visualisieren und zu überlegen, was dort als Quintessenz des Lebens stehen soll.“

Oft stehe im Zentrum, anderen zu helfen, soziale Kontakte zu pflegen und Zeit für die Familie zu haben, sagt Georg Eifert.

Nach der Psychologieprofessorin, Tatjana Schnell, sei eine starke Antriebsfeder das Bedürfnis, der nächsten Generation etwas von bleibendem Wert zu hinterlassen (Psychologie des Lebenssinns).

Wenn man solche Überlegungen anstellt, bietet sich direkt an, ein entsprechendes Testament zu errichten.